

Merkblatt

Handel mit Schweinen

(Stand: Oktober 2016)

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Information für den Tierhalter darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Rechtsstand zu informieren.

Biosicherheitsmaßnahmen

- A) Anfahren von Betrieben nur mit sauberen und desinfizierten Fahrzeugen. Dies gilt auch für die Fahrerkabine.
- B) Saubere Schutzkleidung vor jeder Fahrt anlegen.
- C) Das Betreten der angefahrenen Stallungen ist verboten!
- D) Keine Sammeltransporte von Betrieb zu Betrieb.
- E) Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs nach jeder Fahrt; Reinigung mit heißem Wasser, am besten Heißwasser-Hochdruck-Reinigungsgerät.
- F) Exakte Führung des Transport- und Desinfektionskontrollbuches. Nur so können im Tierseuchenfall alle Kontaktbetriebe ermittelt werden.
- G) Landwirte haben auf der Ladefläche und in der Fahrerkabine des Viehtransporters nichts zu suchen.
- H) Landwirte, die Schweine selbst direkt zum Schlachthof bringen, dürfen das Gelände des Schlachthofs nur nach Reinigung und Desinfektion der benutzten Fahrzeuge verlassen.
- I) Tiere nur mit Kennzeichnung nach Viehverkehrsverordnung aufladen und transportieren.
- J) Schlachtschweine werden auf dem Herkunftsbetrieb mit dem Tätowierstempel nach Fleischhygienerecht gekennzeichnet (Schlag).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel
Telefon: 03301 601-6238
Fax: 03301 601-6249
E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de